

## **Verordnung zur Regelung der Ganztagschule Vom...**

Entwurf vom 20.11.06

Aufgrund § 23 Abs. 3 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. S. 260 — 223 – a - 5) wird verordnet:

### **Artikel 1 Verordnung über die Ganztagschule**

#### **§ 1 Struktur der Ganztagschulen**

(1) In Ganztagschulen ist der nach der Stundentafel zu erteilende Unterricht verbunden mit ergänzenden Lern- und Betreuungsangeboten im Rahmen einer durchgängig rhythmisierten Lernzeit entsprechend dem von der jeweiligen Schulkonferenz beschlossenen Schulkonzept. Die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler müssen in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

(2) Schulen können als ganzes (gebundene Form) oder nur für einzelne Klassenverbände (teilgebundene Form) als Ganztagschule errichtet werden. In beiden Formen umfasst die Lernzeit einschließlich Mittagspause an mindestens drei Wochentagen täglich mindestens sieben Zeitstunden.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten vorzusehen, wenn der Unterricht an Tage länger als 270 Minuten (6 Unterrichtsstunden) dauert.

(4) Die gebundene und die teilgebundene Form verpflichtet die Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Klassenverbänden zur Wahrnehmung der für sie bestimmten Unterrichts- und ihrer ergänzenden Lernangebote sowie der für sie bestimmten Betreuungsangebote.

(5) Unbeschadet der allgemeinen Pflicht, am Unterricht nach der Stundentafel teilzunehmen, besteht die Teilnahmepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung, wenn die Erziehungsberechtigten in Kenntnis des Charakters der Schule als Ganztagschule ihre Kinder an der Schule angemeldet haben oder sie sich im Laufe des Besuchs der Schule für die Teilnahme an der ganztägigen Lernzeit entschieden haben. Die Abmeldung von der Ganztagschule in teilgebundener Form ist nur zum Schuljahresende möglich; die Verpflichtung zur Teilnahme kann länger bestehen, wenn die Schulkonferenz dies beschlossen hat und die Erziehungsberechtigten diesen Beschluss vor der Anmeldung kannten oder ihm während des laufenden Schulbesuches schriftlich zugestimmt haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

#### **§ 2 Organisation der Ganztagschulen in den Schulstufen**

(1) Die Schulen der Primarstufe werden regelmäßig als Ganztagschulen in gebundener Form errichtet. Die Lernzeit an den Ganztagschulen der Primarstufe ist montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr. Das Schulkonzept kann hiervon Abweichungen vorsehen. Die Teilnahme am Mittagessen ist für Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Die Schulen der Sekundarstufe I werden regelmäßig als Ganztagschulen in teilgebundener Form errichtet. Die verpflichtende Unterrichtszeit an den Ganztagschulen der Sekundarstufe I soll nicht nach 16 Uhr enden. Die tägliche Unterrichtszeit soll acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Ein Nachmittag pro Woche soll für jede Klasse von Pflichtunterricht freigehalten werden. An diesem Tag besteht keine Pflicht zur Teil-

nahme am nachmittäglichen Lernzeitangebot. Die Teilnahme am Mittagessen ist für die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend.

### **§ 3 Übergangsregelung**

(1) Die Schulträger können für eine Übergangszeit auch Ganztagschulen in offener Form einrichten und betreiben.

(2) In einer Ganztagschule in offener Form ist ein Aufenthalt verbunden mit einem zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangebot in der Schule am Nachmittag an mehreren Wochentagen möglich, in dem Angebote zur Förderung des schulischen Lernens und zur Gestaltung der Freizeit gemacht werden.

(3) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den Ganztagsangeboten ist nur möglich, wenn sich deren Erziehungsberechtigten für mindestens ein Schuljahr zu einer verbindlichen Teilnahme ihrer Kinder verpflichten.

(4) Ganztagschulen in offener Form müssen vier Schuljahre nach ihrer Einrichtung in eine Ganztagschule in teilgebundener oder gebundener Form umgewandelt worden sein.

### **Artikel 2**

Die Grundschulverordnung vom 20. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 361- 223-a-21) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Bildung und Wissenschaft